

## Meldung zur Bachelor-Arbeit

(entsprechend der gültigen Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Science Molekulare Biotechnologie)  
Bitte beachten Sie die Informationen auf der Homepage

**Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:**

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studiengang: \_\_\_\_\_

	Bachelorarbeit
<b>Thema</b> Sollte die Arbeit in einer Fremdsprache außer Englisch geschrieben werden, wenden Sie sich vorab unbedingt an das Studienbüro	
<b>Beginn</b> (Datum, vom Betreuer anzugeben)	
<b>Betreuer/in / 1. Gutachter/in</b>	
<b>2. Gutachter/in</b>	

Ich versichere, mindestens 130 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben und das Modul „Projektarbeit“ erfolgreich absolviert zu haben. Die Frist zwischen dem erfolgreichen Abschluss der Projektarbeit und dem Beginn der Bachelorarbeit sollte zwei Wochen nicht überschreiten.

Ich habe keine Bachelor-Arbeit im o.g. Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder befinde mich in einem nicht abgeschlossenen Bachelor-Prüfungsverfahren

Ich bestätige, dass ich die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie zur Kenntnis genommen habe und die Ausgabevoraussetzungen für die Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 6 Prüfungsordnung erfüllt habe. Mir ist bewusst, dass ich mindestens bis einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung im Studiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben sein muss und nicht beurlaubt sein darf (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 PO).

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift Bachelor-Studierende/r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Betreuer/in)

\* Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 LP. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von 3 Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Bearbeitungszeitraum um maximal zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender Antrag einschließlich einer aussagekräftigen Begründung muss gemäß § 15 Abs. 5 bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.